

## Das medizinische Recht im Rahmen menschlicher Grundrechte

Udo Derbolowsky



Der Arzt in seiner Stellung zwischen Individuum und Gesellschaft befindet sich in einem Pflichtenkonflikt. Um ihn zu lösen, ist neben dem hippokratischen Arzt, dem Partner des einzelnen Patienten, ein zweiter ärztlicher Stand wünschenswert, der als Partner der Gesellschaft tätig wird.



Der Begriff „Recht“, englisch „law“, französisch „droit“, umfaßt als Gebietsbezeichnung seit alters her das Netzwerk der Gesetze. Das mosaische Recht beispielsweise und das Römische Recht umfassen eine Sammlung von Pflichten und Beschränkungen jedes Staatsbürgers und schaffen ihm dadurch Freiheiten: Du sollst keine anderen Götter haben, den Feiertag heiligen, Vater und Mutter ehren, nicht töten und so weiter.

In der Mitte des Pentateuch lesen wir: Du sollst deinen Nächsten und vor allem Gott lieben. Und wir hören Jesus sagen, daß in dem Gebot: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst und Gott über alles!“ die ganzen Gesetzeswerke zusammengefaßt seien. Auch dieses Gebot auferlegt einem jeden Pflichten.

Die goldene Regel: „Was du nicht willst, daß man dir tu“, das füg auch keinem andern zu!“ schränkt das Handeln des Menschen ebenfalls entsprechend ein.

Wir leben in einer Epoche menschlicher Geschichte, in der sich diese Auffassung vom Recht grundlegend zu ändern scheint. Heute liest sich das alles ganz anders. Heute heißt die goldene Regel: „Verlange rechtzeitig, was dir zusteht!“ Und das Liebesgebot unserer Tage lautet: „Du hast ein Recht, von Gott über alles und von deinen Mitmenschen gebührend geliebt zu werden. Du solltest immer darauf bestehen!“ Moses wird heute so verstanden, als hätte er gesagt: Du hast ein Recht auf Feiertage, auf dein Leben, auf standesgemäße Ausbildung seitens dei-

ner Eltern. Dein Bauch gehört dir! Du hast ein Recht darauf!

In der englischen Sprache gibt es das nicht: Recht *haben*. Da heißt es: you *are* right. Im Französischen heißt es nicht: vous avez droit, sondern: vous avez raison. Im Deutschen *hat* man recht. Aber das schöne Wort „Rechthaberei“ kritisiert den, der irrtümlich meint, er könne das Recht besitzen.

### Wo bleiben die gebratenen Tauben?

Wir leben in einer Epoche, in der – mit Walter Schindler zu sprechen – Berechtigungs- und Anspruchswahn ganz allmählich immer mehr um sich greifen. Der Imperativ: Bittet, so wird euch gegeben! ist überholt. Die Schlaraffenlandhaltung hat ihn ersetzt: „Da liege ich seit zehn Minuten mit offenem Mund! Warum sind die gebratenen Tauben noch nicht drin?“

Wird diese Anspruchshaltung ausgedehnt auf die Gesundheit, wie sie in der heute allgemein umstrittenen Definition der Weltgesundheitsorganisation als „rundherum Wohlbefinden“ artikuliert ist, dann ist die Illusion komplett. Denn der Mensch, der die Bedrängnis seiner Bedürfnisse nicht mehr erlebt, verkümmert. Die Bedrängnis, so heißt das Erlebnis seiner Bedürfnisse, ist eine Voraussetzung seines Weiterlebens.

Der Arzt ist dazu berufen, hier während die Stimme zu erheben. Rechte gibt es realistisch nur in Korrespondenz mit Pflichten. Das

## Grundrechte

gilt auch für die Grundrechte, wie sie in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte formuliert und 1948 von der UNO ohne Gegenstimmen beschlossen und verkündet worden sind. Hierbei ist zu beachten, daß die sogenannten Grundrechte gegenüber dem Staat gültig sein sollen und nicht gegenüber Gott.

Es ist ein Mißverständnis anzunehmen, der Mensch bringe seine Grundrechte quasi als Merkmal seines Menschseins mit auf die Welt. Richtiger ist es zu sagen, der Mensch steht vom biologischen Beginn seiner Existenz an unter dem Schutz des Rechts, das seine Mitwelt verpflichtet, ihm keinen Schaden zu tun. Nicht der Anspruch trägt den Akzent, sondern die Pflicht.

In dem Magazin der Weltgesundheitsorganisation ist auf der Titelseite des Juliheftes 1979 ein fast verhungertes Junge abgebildet. Dieses Bild stellt an mich und für mein Gefühl auch an jeden anderen Leser und Betrachter die Frage: „Hast du deine Pflicht mir gegenüber nicht vergessen?“ Die auf jenem Titelblatt unter das Bild gesetzte Zeile: „Das Recht auf Gesundheit“ mutet mich dagegen nicht persönlich an.

### Eine anthropologische Anmerkung

Der neue Mensch ist bereits als Einzeller mit der für ihn einzigartig charakteristischen Erbformel ausgestattet, die in seinem diploiden Chromosomensatz niedergelegt ist. Alle Manipulationen, die daran oder an den sich daraus entwickelnden Formen des Organismus vorgenommen werden, es handele sich um die Morula, die Gastrula, den Fötus, den Jungling oder den Greis, sind Manipulationen am Menschen. Daher handelt es sich beispielsweise auch beim Schwangerschaftsabbruch oder bei der Euthanasie in jedem Fall um die Tötung des Menschen durch den Menschen.

Gestehen wir es uns ehrlich ein: Die ganze Sache mit den Grundrechten

kann überhaupt nur dann funktionieren, wenn ein jeder aufgefordert ist, sie in jedem Fall dem anderen zu gewähren, und das auch tut und nicht, sie für sich zu beanspruchen, ohne sie dem anderen zu gewähren. Der Mensch hat meines Erachtens gegenüber seinem Schöpfer weder ein Recht auf sein Leben noch das Recht, dieses wegzuworfen. Denn kein Mensch hat sich sein Leben selbst gegeben, und niemand ist unsterblich. Umgekehrt ist ein jeder verpflichtet, das eigene Leben und das Leben jedes anderen zu schonen als etwas, das von ihm wie der eigene Leib, wie das eigene Bewußtsein und wie die ganze Welt vorgefunden wird und ihm insoweit anvertraut ist.

Das vorgefundene Leben in der vorgefundenen Welt sind beides Güter, die in unsere Verantwortung gegeben sind; für die wir – selbst wenn wir den Auftrag nicht kennen – mindestens im Sinne einer „Geschäftsführung ohne Auftrag“ zu sorgen haben. Folglich hat der Mensch auch für den eigenen Leib, die eigene Gesundheit und das eigene Leben eine gleiche Verpflichtung wie für Leib, Gesundheit und Leben anderer. Er ist seinem Maß, das heißt seiner ihm innewohnenden Ordnung und Würde in gleicher Weise verpflichtet wie der Gesetzlichkeit der Welt und der Gesellschaft, die sein Lebensraum ist.

### Arzt im Pflichtenkonflikt

Aber er, sein Leben, seine Arbeitskraft, seine Aktivität werden unter Umständen von seiner Gesellschaft als zweckdienlich, als förderungswürdig, als gefährlich oder auch als lebensunwert gewertet. Das Kaiphas-Wort: „Es ist besser, ein Mensch sterbe, als daß das ganze Volk verderbe!“ kennzeichnet das Problem, daß der einzelne vor dem Hintergrund beispielsweise seiner Gesellschaft als bedeutungslos erscheinen kann. Der Arzt in seiner Stellung zwischen Individuum und Gesellschaft befindet sich in einem Pflichtenkonflikt. Um ihn zu lösen, ist neben dem hippokratischen Arzt,

dem Partner des einzelnen Patienten, ein zweiter ärztlicher Stand wünschenswert, der als Partner der Gesellschaft tätig wird. Es gibt ihn längst, beispielsweise als Amts- oder als Hafendarzt, als Vertrauens- oder wesentlich besser bezeichnet als Gesellschaftsarzt. Dieser Stand müßte sich weiter spezialisieren, damit von ihm auch alle von der Gesellschaft geforderten chirurgischen Eingriffe durchgeführt werden können. In seiner Stellung zwischen einerseits Menschlichkeit und andererseits Naturwissenschaftlichkeit befindet sich der Arzt, insbesondere der hier als hippokratisch gekennzeichnete Arzt, in einem weiteren Konflikt. Der Arzt wird heute als Naturwissenschaftler ausgebildet und unter naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten examiniert, graduiert und bestellt. Dieser Trend ist durch die Numerus-clausus-Auslese noch wesentlich verstärkt worden.

Seit Galilei und Newton gehört es zum Selbstverständnis der Naturwissenschaft, daß beim Erkennen von Sachverhalten und Vorgängen, von Ursachen und Wirkungen der Hintergrund des Gesamtzusammenhanges ausgeklammert wird. Die vorgefundene Welt wird nicht mehr als Gegebenheit berücksichtigt. Statt dessen werden die interessierenden Teile oder Vorgänge so untersucht, „als ob“ sie für sich absolut bestünden und infolgedessen isoliert auf innewohnende Kausalitäten befragt werden könnten. Dieser hier und auch noch von Newton mit „als ob“ gekennzeichnete Kunstgriff ist die seinerzeit erklärte, heute allerdings zumeist verschwiegene oder vergessene Voraussetzung dessen, was als Naturwissenschaft gilt. Diese Voraussetzung naturwissenschaftlichen Vorgehens und Denkens kann mit Hugo Staudinger als „methodischer Atheismus“ charakterisiert werden.

Für den Arzt bedeutet Naturwissenschaftlichkeit die Vergegenständlichung des Menschen auf leiblichem und auf seelischem Gebiet, also auch die Vergegenständlichung der menschlichen Beziehungen, der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen. Nicht nur Pflanzen und Tiere werden

im naturwissenschaftlich-atheistischen Weltbild für die Forschung, die Manipulation und die Verwendung nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten freigegeben, sondern auch der Mensch. Die Wissenschaft kann nach den je gültigen und immer wechselnden Doktrinen bestimmen, wer wann lebensunwert ist, und ihn gegebenenfalls beseitigen. Allerdings wird heute vielfach Wert darauf gelegt, daß dabei unnötige Grausamkeiten vermieden werden. Das wird mit dem Attribut „human“ belegt und kann jederzeit geändert werden, wenn andere Gesichtspunkte in den Vordergrund treten. Bei meinem Versuch, ein medizinisches Recht zu profilieren, habe ich zunächst zwei Konflikte geschildert. Der eine zeigt den Arzt im Zwiespalt der Verantwortung, die er einmal gegenüber dem Kranken als Einzelperson, zum andern gegenüber dessen Familie, dessen Arbeitswelt und dessen Gesellschaft hat. Der andere zeigt den Arzt einmal im vor Gott brüderlichen Umgang mit dem Kranken, zum andern als naturwissenschaftlich forschenden Atheisten, der nicht mehr *Menschen* operiert, injiziert oder verbindet, sondern Fälle.

### Sich und anderen die Grundrechte gewähren

Bei den Vorschlägen, die ich zur Ethik ärztlichen Handelns für das medizinische Recht im Rahmen menschlicher Grundrechte hervorhebe, beziehe ich früher von mir publizierte Gedanken mit ein.

1. Der Arzt hat, wie jeder andere Mensch auch, nicht nur den juristischen *Anspruch* auf Grundrechte, sondern in erster Linie die ethische und staatsbürgerliche *Pflicht*, jedem anderen und auch sich selbst die verkündeten Grundrechte zu gewähren.

2. Der Arzt ist zu brüderlichem Umgang mit seinen Patienten verpflichtet. Er darf bei dem erforderlichen naturwissenschaftlichen Studium die stillschweigende Voraussetzung des wissenschaftlichen Atheismus

nicht aus den Augen verlieren, damit er zum einen die erzielten Ergebnisse jederzeit in der gehörigen Weise relativieren und in das ganzheitliche Menschenbild einbringen kann und damit er zum andern bei den erforderlichen Studien und Übungen sich dort Grenzen setzt, wo diese durch die Würde und Einmaligkeit jedes einzelnen Menschen geboten sind.

3. Da der Mensch den Sinn des Lebens, seiner Vielfalt und Spielformen nicht beurteilen kann, ist auch der Arzt – wie jeder Mensch – weder befähigt noch befugt, den Wert beschädigten Lebens zu beurteilen, desgleichen nicht befugt, aus eigenem Ermessen Menschen zu töten, gleich in welcher Lebensphase, welchen Geschlechts, welcher Rasse usw.

4. Der Arzt darf den Selbstmord nicht billigen, weil der Mensch gegenüber seinem Schöpfer weder ein Recht auf sein Leben besitzt, noch darauf, es wegzuerwerfen. Der Mensch ist im Gegenteil dazu verpflichtet, sein Leben zu führen, die vorgefundene Welt, das vorgefundene Leben und also auch den eigenen Leib zu entfalten und zu erhalten. Auf der Pflicht liegt der Akzent.

5. Der Arzt verkürzt das Leben nie. Er unterbricht den Vorgang des Sterbens nur dann, wenn begründete Hoffnung auf selbständige Fortsetzung des Lebens durch den Patienten besteht.

Die weiteren drei Vorschläge, mit denen ich schließe, haben vermutlich nicht für den Gesellschaftsarzt, wohl aber für den hippokratischen Arzt Bedeutung:

6. Der hippokratische Arzt ist seinem Patienten *persönlich* verantwortlich, *persönlich* zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dadurch nicht die Grundrechte anderer einzelner Personen ernstlich bedroht sind. Hierbei sind die Güter abzuwägen und das kleinere Übel zu wählen. Niemals sollte die persönliche partnerschaftliche Verantwortung zugunsten einer Gruppe oder Gesellschaft gemindert werden, sondern

immer nur gegenüber der ernstlichen Bedrohung einzelner Personen, also nur im konkreten Einzelfall.

7. Der hippokratische Arzt kann nicht das Amt des Henkers ausüben. Wer vom Arzt „Tötung auf Verlangen“ fordert, stellt ihn damit auf *eine* Ebene mit dem Beruf des Henkers.

8. Der hippokratische Arzt wird in der Regel nur auf Veranlassung durch seinen Patienten und im Einvernehmen mit ihm therapeutisch tätig, nachdem er ihn angemessen über seinen Indikationsplan und dessen Risiken informiert hat.

Heutzutage empfiehlt es sich darüber hinaus für jeden Arzt, seinen Patienten darüber zu informieren, daß der Arzt zwar sein Bestes geben, nicht aber heilen kann, daß der Patient keinen Anspruch auf Heilung, *nicht* die Vorstellung vom Recht auf Gesundheit haben darf, weil Heilung immer eine Gnade ist. *Natura, collegae, sanati. Medici curant!*

(Nach einem Vortrag vor dem 5. Weltkongreß für medizinisches Recht, Gent/Belgien)

Literatur beim Sonderdruck

Anschrift des Verfassers:  
Dr. med. Udo Derbolowsky  
Fohlenhofstraße 54  
6650 Homburg 6

### SPRÜCHE

#### Nicht sachkundig

„Bei uns haben sich die Gewerkschaften mit den Problemen der ärztlichen Ausbildung einfach deswegen nicht befaßt, weil sie nicht sachkundig sind.“

Aus dem Bericht eines Schweizer Teilnehmers an der Konsultativtagung der Ärzte der deutschsprachigen Länder 1980